

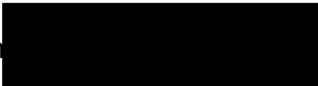


**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz**

Internet: www.datenschutz.rlp.de
E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de
Telefon: (06131) 208 2449
Telefax: (06131) 208 2497

Datum: 18.01.2018
Gesch.Z.: 4.03.18.007
Ihr Zeichen:

**Anfrage von Herrn Semsrott bezüglich der Findungskommission Direktor/in der
Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK)**

Sehr geehrte(r) 

am 10.01.2018 erreichte mich ein Email von Herrn Arne Semsrott, mit der er mich um Unterstützung bittet. Herr Semsrott beantragte über die Plattform „fragdenstaat.de“ folgende Informationen bei Ihnen:

- 1) Die Namen der an der Findungskommission beteiligten Personen für den Posten des LMK-Direktors oder der Direktorin
- 2) Die Benennung der internen Kriterien zur Findung des Direktors/ der Direktorin

Die bisherige Korrespondenz finden Sie hier: <https://fragdenstaat.de/a/25271>.

Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) regelt den Zugang von Bürgern zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen. Nach § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG hat Herr Semsrott einen Anspruch auf die bei der LMK vorhandenen Informationen, soweit dem keine in §§ 14-16 LTranspG normierten Belange entgegenstehen.

Mit Email vom 11.12.2017 wiesen Sie Herrn Semsrott darauf hin, dass die Frist nach § 12 Abs. 3 S. 1 Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG) nicht eingehalten werden kann, da zunächst Belange zu prüfen sind, die einer Herausgabe der beantragten Informationen entgegenstehen.

Hierbei verwiesen Sie auf § 16 Abs. 1 Nr. 2 LTranspG, da personenbezogene Daten Dritter tangiert sind und den betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 13 Abs. 1 LTranspG regelt, dass die transparenzpflichtige Stelle Dritten, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang berührt sind, Gelegenheit zur Stellungnahme

innerhalb eines Monats gibt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben könnten.

„Dritter“ im Sinne der Norm ist sind außenstehende Personen und Stellen, die mit eigenen Rechten beteiligt sind. Die Findungskommission wird auf Vorschlag des Hauptausschusses durch die Versammlung der LMK gebildet, so dass es sich um ein eigenes Organ der transparentpflichtigen LMK handelt. Die Mitglieder der Findungskommission handeln somit in einer amtlichen Funktion, so dass nach § 16 Abs. 4 S. 2 LTranspG Ihre personenbezogenen Daten in dem in die zitierten Norm beschriebenen Umfang preisgegeben werden dürfen, ohne dass die Einleitung eines Drittverfahrens nach § 13 LTranspG, erforderlich wäre.

Soweit ich feststellen konnte wurden die Namen der Findungskommission auch zwischenzeitlich im Rahmen einer Pressemitteilung (LMK-Pressemitteilung 41/2017) veröffentlicht. Um dem Antrag von Herrn Semsrott nachzukommen ist es ausreichend, ihm mitzuteilen, wo er diese Pressemitteilung finden kann oder ihm diese in anderer elektronischer Form zukommen zu lassen.

Bitte machen Sie Herrn Semsrott die beantragten Informationen auch bezüglich der internen Kriterien zur Findung des Direktors/ der Direktorin zugänglich, soweit dem keine Belange nach §§ 14-16 LTranspG entgegenstehen, oder legen Sie anderenfalls dar, warum Sie ihm diese nicht zugänglich machen können.

Bitte halten Sie mich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden. Nach § 12 Abs. 3 LTranspG sind Sie verpflichtet, die Informationen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, zugänglich zu machen. Benötigen Sie eine längere Frist, sind Sie nach § 12 Abs. 3 S. 3 LTranspG verpflichtet, Herrn Semsrott vor Ablauf der Monatsfrist über die Fristverlängerung zu informieren und diese zu begründen.

Herr Semsrott erhält eine Durchschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

